

# Bundesnotbremse: Was gilt in Bayern?

## Wichtige Stufen der 7-Tage-Inzidenz: 35 / 50 / 100 / 150 / 165

Wird eine Inzidenzstufe in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei Tagen in Folge überschritten, so hat die Kreisverwaltungsbehörde dies am 4. Tag bekannt zu machen. Die neuen Regelungen treten dann am darauf folgenden Tag in Kraft.

Wird eine Inzidenzstufe in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, so hat die Kreisverwaltungsbehörde dies am 6. Tag bekannt zu machen. Die neuen Regelungen treten dann am darauf folgenden Tag in Kraft.

Maßgeblich sind dabei die Zahlen, die das RKI im Internet veröffentlicht.

## Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet...

**Inzidenz bis 35:** ... mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

**Inzidenz zwischen 35 und 100:** ... mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

**Inzidenz über 100:** ... mit den Angehörigen eines Hausstands und einer weiteren Person.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt.

Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist auch weiterhin zulässig, wenn sie Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand umfasst.

## Erleichterungen für Geimpfte und Genesene

**Vollständig geimpfte Menschen** werden negativ getesteten Personen gleichgestellt. Als vollständig geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach der Zweitimpfung (Genesene: 15. Tag nach der Impfung). Nachzuweisen ist diese durch den Impfpass oder durch die Impfbescheinigung, die man im Impfzentrum oder vom Hausarzt erhält.

**Genesene Menschen**, deren Infektion nicht länger als sechs Monate zurückliegt, werden ebenfalls negativ getesteten Personen gleichgestellt. Als Nachweis ist das PCR-Testergebnis mitzuführen oder alternativ die Isolationsanordnung des Gesundheitsamts. Liegt die Erkrankung mehr als sechs Monate zurück, benötigen Genesene zudem eine einmalige Impfung, um in den Genuss der Erleichterungen zu kommen.

- Für Geimpfte und Genesene gelten Erleichterungen bei den Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, bei der Quarantänepflicht und beim Sport im Außenbereich.

## FFP2-Maskenpflicht

Anders als im Bundesinfektionsschutzgesetz festgeschrieben, gilt in Bayern eine einfache OP-Maske nicht als Alternative zur FFP2-Maske. Hier herrscht weiterhin FFP2-Maskenpflicht u.a. im ÖPNV, in Geschäften, Arztpraxen, Friseurgeschäften und Kirchen.

## Handel

**Inzidenz unter 50:** Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr zulässig unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Mindestabstand, Schutz- & Hygienekonzept).

**Inzidenz zwischen 50 und 100:** Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt.

**Ausnahmen:** Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (z.B. Schuhmacher, Schneidereien, Fotografen) dürfen ebenfalls inzidenzunabhängig unter den für Ladengeschäfte geltenden allgemeinen Maßgaben öffnen (u.a. Mindestabstand, Schutz- & Hygienekonzept).

Die Öffnung der übrigen Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig (Click & Meet), außerdem können Waren nach vorheriger Bestellung abgeholt werden (Click & Collect).

**Inzidenz zwischen 100 und 150:** Gleiche Regeln wie zwischen 50 und 100 mit der weiteren Maßgabe, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Corona-PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests nachweisen.

**Inzidenz über 150:** Möglich ist nur das Abholen vorbestellter Waren (Click & Collect), hierfür ist kein negativer Test nötig.

## Dienstleistungen

**Bei einer Inzidenz unter 100** sind körpernahe Dienstleistungen möglich. Voraussetzungen: vorherige Terminvereinbarung, Kontaktdatenerfassung, Schutz- und Hygienekonzept, medizinische Maske (Personal) bzw. FFP2-Maske (Kunde) – sofern die Art der Leistung diese zulässt (so kann z.B. bei der kosmetischen Gesichtsbildung die Maske abgenommen werden).

**Ab einer Inzidenz über 100** sind nur Dienstleistungen der Friseure und der Fußpflege zulässig. Auch für das Personal besteht FFP2-Maskenpflicht. Zudem muss der Kunde ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Corona-PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests vorlegen.

Die Öffnung von Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen ist zulässig, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden.

## **Gastronomie/Theater/Kinos**

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, kann die Kreisverwaltungsbehörde in Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium Erleichterungen für die Außengastronomie (Öffnung bis 22 Uhr), für Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport zulassen.

## **Information zu Schnell-/Selbsttests:**

**Schnelltests** werden bei verschiedenen Anbietern i.d.R. kostenlos durchgeführt (hier eine Übersicht der Anbieter: [https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/aktuelle-meldungen/informationen-zum-corona-virus/m\\_23128](https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/aktuelle-meldungen/informationen-zum-corona-virus/m_23128)), und zwar von medizinisch geschultem Personal. Ist das Ergebnis negativ, erhält die Bürgerin/der Bürger ein entsprechendes Attest, das er beispielsweise im Baumarkt oder beim Friseur vorzeigen kann.

**Selbsttests** können beispielsweise in Apotheken und Drogerien käuflich erworben werden. Die Kundin/der Kunde nimmt sie mit zum Geschäft und führt dort vor den Augen der Angestellten oder des Betreibers den Test durch (4-Augen-Prinzip). Ist das Ergebnis negativ, darf er/sie das Geschäft betreten.

## **Schulen**

Bis auf weiteres ist es nicht mehr relevant, welchen Wert das RKI immer freitags vermeldet. Stattdessen gilt die aktuelle Inzidenzeinstufung, die die Kreisverwaltungsbehörde entsprechend bekannt zu machen hat.

**Inzidenz bis 50:** Präsenzunterricht in der Grundschule; an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung vor Ort.

**Inzidenz zwischen 50 und 100:** An allen Schulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung vor Ort.

**Inzidenz zwischen 100 und 165 (ab 10. Mai):** In allen Jahrgangsstufen der Grundschule, den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung vor Ort. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

**Inzidenz über 165 (ab 10. Mai):** In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung vor Ort.

## **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder**

Bis auf weiteres ist es nicht mehr relevant, welchen Wert das RKI immer freitags vermeldet. Stattdessen gilt die aktuelle Inzidenzeinstufung, die die Kreisverwaltungsbehörde entsprechend bekannt zu machen hat.

**Inzidenz bis 50:** Die Einrichtungen können öffnen.

**Inzidenz zwischen 50 und 100:** Die Einrichtungen können nur öffnen, wenn die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

**Inzidenz über 100:** Die Einrichtungen sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

## **Nächtliche Ausgangssperre**

Bei einer Inzidenz **über 100** gilt eine Ausgangssperre **von 22 bis 5 Uhr**. Ausgenommen sind z.B. berufliche Gründe, Notfälle oder die Versorgung von Tieren. Während der Bund Ausnahme für Spaziergänge und Joggingrunden bis 0 Uhr formuliert hat, gilt das in Bayern nicht!